



Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995² über die technischen Handelshemmnisse wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 54, 95 Absätze 1 und 2 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung³,
in Anwendung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und seiner Anhänge H und I,
in Anwendung des Abkommens vom 22. Juli 1972⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in Anwendung des WTO-Übereinkommens vom 15. April 1994⁶ über technische Handelshemmnisse,
in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999⁷ über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA⁸),

- 1 BBl ...
- 2 SR **946.51**
- 3 SR **101**
- 4 SR **0.632.31**
- 5 SR **0.632.401**
- 6 SR **0.632.20** Anhang 1A.6
- 7 SR **0.946.526.81**
- 8 Steht für «Mutual Recognition Agreement»

Gliederungstitel vor Art. 7

1. Abschnitt: Prüfung, Konformitätsbewertung, Anmeldung, Zulassung, Konformitätszeichen, Ausführungsbestimmungen technischer und administrativer Natur

Art. 9a Ausführungsbestimmungen technischer und administrativer Natur

¹ Der Bundesrat erlässt die technischen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, welche die technischen Vorschriften präzisieren. Er berücksichtigt dabei die international harmonisierten technischen Vorschriften, Richtlinien, Normen und Empfehlungen.

² Er kann die Zuständigkeit zum Erlass solcher Bestimmungen der in der Sache zuständigen Verwaltungseinheit übertragen.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann auch internationale Abkommen über die finanzielle Beteiligung der Schweiz an Marktüberwachungsinstrumenten schliessen, die sich aus der Umsetzung von Abkommen nach Absatz 1 ergeben.

Art. 15a Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission

¹ Der Bundesrat sorgt dafür, dass delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, welche die Europäische Kommission gestützt auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach dem Anhang 1 des MRA erlassen hat, im schweizerischen Recht berücksichtigt werden.

² Zu diesem Zweck kann er, je nach Bedeutung der Rechtsakte:

- a. den Rechtsakten entsprechende Vorschriften erlassen oder bestimmte Rechtsakte als anwendbar erklären,
- b. die in der Sache zuständige Verwaltungseinheit ermächtigen, den Rechtsakten entsprechende Vorschriften zu erlassen, Verfügungen zu treffen oder bestimmte Rechtsakte als anwendbar zu erklären.

³ Titel und Fundstellen der als anwendbar erklärten Rechtsakte werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

⁴ Soweit bestimmte Rechtsakte technische oder administrative Einzelheiten betreffen, deren Regelung fortlaufend und in der Regel kurzfristig angepasst wird, kann der Bundesrat vorsehen, dass die entsprechenden Rechtsakte in der jeweiligen für die EU-Mitgliedstaaten verbindlichen Fassung auch in der Schweiz gelten.

Art. 20b Abs. 2 und 3

² Sofern dies für die Marktüberwachung oder die Umsetzung und Ausführung der Zusammenarbeit gemäss Abkommen nach Artikel 14 unerlässlich ist, sind die Vollzugsorgane berechtigt, Daten gemäss Absatz 1 an ausländische Behörden bekanntzugeben, auch indem sie sich an internationalen Datenbanken beteiligen, die zwecks Marktüberwachung Daten austauschen. Sie dürfen diese Daten an ausländische

Behörden oder Institutionen nur dann bekannt geben, wenn diese dem Amtsgeheimnis unterstehen und einen gleichwertigen Datenschutz wie in der Schweiz gewährleisten.

³ Die Vollzugsorgane können diese Daten in elektronischer Form aufbewahren und elektronisch zugänglich machen, austauschen und veröffentlichen, soweit für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.